

Zugelassen am:

SachbearbeiterIn:



Handwerkskammer
Flensburg

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung/Ausbildereignungsprüfung

In folgendem Handwerk:

Bitte unbedingt angeben

Anmeldung zur Ablegung der Prüfung

in den Teilen	I	II	III	IV/AdA
<i>Bitte ankreuzen, siehe Beiblatt „Hinweise für die Anmeldung zur Ablegung der Prüfung“</i>				
	Erstantrag	1. Wiederholung	2. Wiederholung	3. Wiederholung <i>gilt nur für Meisterprüfung</i>

Angaben zur Person

Frau

Herr

Divers

Name, Vorname

Geburtsname

Straße und Hausnummer

Geburtsdatum

Geburtsort

Postleitzahl

Wohnort

Telefon privat

Telefon dienstlich

Landkreis

E-Mail

Rechnungsempfänger, Name, Anschrift (bei abweichender Rechnungsadresse z. B. Arbeitgeber oder Rentenversicherung)

Das Feld ist mit der Antragstellung auszufüllen, nachträglich werden keine Änderungen vorgenommen!

Postleitzahl/Wohnort

Unterschrift

Wird von der Handwerkskammer Flensburg ausgefüllt

Teil I – Praktische Prüfung

Datum	Situationsaufgabe/Fachgespräch/Ergebnisfeststellung Meisterprüfungsprojekt	Euro
-------	--	------

Teil II – Fachtheoretische Kenntnisse

Datum (schriftlich)	Ergebnisfeststellung	Euro
---------------------	----------------------	------

Teil III – Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse

Datum (schriftlich)	Ergebnisfeststellung	Euro
---------------------	----------------------	------

Teil IV – Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse/AdA

Datum (schriftlich)	Praktische Prüfung	Euro
---------------------	--------------------	------

Meisterstück

Schaumeister

Ort der Anfertigung

Beginn Meisterstück	Ende Meisterstück
---------------------	-------------------

Dem Antrag sind beizufügen (nicht im Original)

- Gesellenprüfungszeugnis
- Personalausweiskopie
- Zeugnisse über eine bereits bestandene Meisterprüfung oder über bestandene Prüfungsteile
- ggf. Zeugnis über eine bereits bestandene Techniker-/Ingenieurprüfung bzw. sonstige anrechenbare Prüfungen (z. B. Ausbildereignungsprüfung, Fachkaufmann der Handwerkswirtschaft, Kraftfahrzeugservicetechniker, Betriebswirt (HWK) etc.).

Befreiung von einzelnen Teilen/Fächern aufgrund von Fortbildungsprüfungen

Der Antrag auf Befreiung ist durch Einreichung der entsprechenden Urkunde bzw. des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Prüfung zu stellen und spätestens zwei Wochen vor Ablegung des letzten Prüfungsteils bei der Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse einzureichen.

Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen werden bei der Prüfung berücksichtigt. Der Antrag auf Berücksichtigung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen. Art und Schwere der Behinderung sind dabei nachzuweisen und ein Vorschlag für einen möglichen Nachteilsausgleich zu machen.

Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer und den Präsidenten, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der Organisation, Durchführung, Bewertung und Bescheidung der Meisterprüfung und im Falle Ihrer freiwilligen Einwilligung zur Weitergabe an handwerksnahe Institutionen, Städte und Gemeinden sowie Vertreter der Politik.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit §§ 45 ff. in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Handwerksordnung (HwO) und ihrer Anlage D.

Gegebenenfalls erteilte Einwilligungen beruhen auf Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Den Widerruf richten Sie an die Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg oder per Mail an info@hwk-flensburg.de. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt, Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind folgende Angaben, die wir – in analoger Anwendung des § 28 Abs. 6 HwO – für 60 Jahre speichern, um Anfragen der Rentenversicherung, Zweitschriften bei Verlust, oder Aushändigung des Silbernen oder Goldenen Meisterbriefes bearbeiten zu können: Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Prüfungsdatum und Abschluss.

Sie sind berechtigt,

- Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen (Art. 15 DSGVO),
- bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung (Art. 17 DSGVO) bzw. die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) der Daten zu fordern.

Darüber hinaus haben Sie unter den in Art. 20 DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde der Landesbeauftragten für Datenschutz, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de zu.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@hwk-flensburg.de erreichen.

Erklärung

Ich erkläre

dass ich mich der Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ich die Prüfung jetzt ablegen möchte, noch an keiner Stelle unterzogen habe.

dass ich die Meisterprüfung im _____-Handwerk

am _____ in _____

am _____ in _____

ohne Erfolg abgelegt habe.

Der Unterzeichnende nimmt davon Kenntnis, dass die Ablegung der Meisterprüfung auf eigene Rechnung und Gefahr des Prüflings erfolgt, so dass Ansprüche irgendwelcher Art aus Unfällen oder Sachbeschädigungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten in eigener oder fremder Werkstatt weder an die Kammer, den Prüfungsausschuss noch an den Schaumeister gestellt werden können.

Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen

Der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden durch Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses und der Einladung zur Prüfung gegenüber dem Aufsichtsführenden vor Beginn der Prüfung auszuweisen.

Prüfungsbewerber, die sich nicht ausweisen können, nehmen an der Prüfung nicht teil.